



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Wulf Gallert (DIE LINKE)

### **Regelungen in Geschäftsführeranstellungsverträgen bei Landesgesellschaften Teil III**

Kleine Anfrage - KA 6/8010

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Angesichts der öffentlich gewordenen privaten Beteiligung des damaligen Geschäftsführers der IBG GmbH an der Firma Q-Cells ist eine umfassende Aufklärung aller damit zusammenhängenden Vorgänge erforderlich.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

##### **Zu Frage 1:**

**Hat Herr O.\* seine private Beteiligung an der Firma Q-Cells angezeigt bzw. die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt?**

Herr O. hat seine Beteiligung an der Firma Q-Cells weder beim Eingehen dieser Beteiligung noch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Ministerium der Finanzen als Gesellschafter, dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft als fachlich zuständigen Ressort, dem Aufsichtsrat oder dem Beteiligungsausschuss der IBG angezeigt. Die Gesellschafterversammlung hat keine Zustimmung zum Erwerb der Q-Cells-Anteile gegeben.

Die Landesregierung erlangte am 10. Juli 2013 Kenntnis von den Recherchen des Handelsblattes bezüglich der verdeckten Beteiligung des Herrn O. an der Firma Q-Cells. Auf Bitte des Aufsichtsratsvorsitzenden der IBG wurde Herr O. zu den vom Handelsblatt erhobenen Vorwürfen in einem Gespräch am 11. Juli vom Geschäftsführer der IBG und im Beisein des ehemaligen Geschäftsführers der IBG (2007 bis

---

\* Name ist der Landesregierung bekannt

2011) mit den Vorwürfen konfrontiert. Noch an diesem Tag wurde durch den Geschäftsführer der IBG an Herrn O. ein Fragenkatalog zur kurzfristigen Stellungnahme übergeben.

In seiner Antwort zum Fragenkatalog teilte Herr O. mit, dass er nach seiner Auffassung weder einem Verbot unterlag, sich an Unternehmen zu beteiligen, noch dass er verpflichtet war, derartige Beteiligungen mitzuteilen.

Die Antworten zum Fragenkatalog ließen jedoch die Einschätzung zu, dass im Fall Q-Cells ein möglicher Interessenkonflikt zwischen den privaten Geschäften des Herrn O. und seinen Aufgaben als leitender Mitarbeiter / Geschäftsführer der IBG bestand.

### **Zu Frage 2:**

**An welchen sonstigen Unternehmen, an denen auch die IBG beteiligt ist oder war, bestehen oder bestanden ebenfalls Beteiligungen von Herrn O.?**

Mit Kabinettsbeschluss vom 21. März 2006 hat die Landesregierung entschieden, die Privatisierung des Beteiligungsmanagements der IBG GmbH durchzuführen. Die Trennung der Fondsverwaltung von der Fondshaltegesellschaft durch Ausschreibung der Managementleistung sollte die Akzeptanz für Investoren zur Bereitstellung privater Mittel schaffen. Die Managementgesellschaft sollte sowohl für die IBG als auch für den privaten Fonds tätig werden.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens zur „Privatisierung“ des Beteiligungsmanagements hat das Land mit der Managementgesellschaft, der GoodVent GmbH & Co. KG, das Einwerben eines mit Privatmitteln finanzierten Privatfonds in Höhe von 20 Millionen € vereinbart. Diese Mittel sollten die Landesmittel aus dem EFRE IV und die Kofinanzierungsmittel der IBG ergänzen und damit den Landeshaushalt entlasten.

Die Einwerbung der Mittel in Höhe von 20 Millionen € wurde von der GoodVent GmbH & Co. KG mit der Absichtserklärung (Termsheet) vom 12. Juli 2007 über die Errichtung und Betreuung eines Beteiligungsfonds zwischen der Pluto 2001 GmbH, der TWG GmbH, der capitalnetworks.de GmbH (die Privatinvestoren) und der GoodVent GmbH & Co. KG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt nachgewiesen.

Der Privatfonds - die Cedrus Private Equity I GmbH & Co. KG - wurde im November 2007 gegründet. Herr O. ist als Gesellschafter an der Cedrus Private Equity I GmbH & Co. KG mit ca. einem Drittel der Anteile beteiligt. Die Gesellschafterstellung des Herrn O. war der Landesregierung bis zum 13. Juli 2013 nicht bekannt.

In der 26. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit am 12. März 2008 hat Herr O. ausgeführt, dass die Investoren aus dem südlichen sachsen-anhaltischen Raum kämen. Diese Investoren wären bei guter Arbeit der IBG bereit, das private Beteiligungskapital auf 40 bis 60 Millionen € zu erhöhen.

Der Privatfonds ist an folgenden Unternehmen beteiligt, an denen auch die IBG beteiligt ist:

- AZZURRO Semiconductors AG, Magdeburg

- Callidus Precision Systems GmbH, Halle
- Catalysis AG, Siersleben
- CSG Solar AG, Thalheim
- Fast Forward AG, Magdeburg
- Invensor GmbH, Wittenberg
- Luwatec GmbH, Merseburg
- Market Logic Software AG, Magdeburg
- zero1.TV GmbH

An diese Beteiligungsnehmer hat der Privatfonds insgesamt ca. 9,3 Millionen € ausbezahlt. Die mit der IBG gehaltenen Beteiligungen wurden jeweils nach der im Vertrag über die Managementleistungen vereinbarten Andienungsverpflichtung zugunsten der IBG eingegangen.

Gegenüber der German Pellets Sachsen GmbH (ehemals EPC) hat der Privatfonds im Jahr 2009 eine Beteiligungszusage abgegeben, die jedoch nicht zur Auszahlung gekommen ist.

Seine Beteiligung an der probiodrug AG, Halle hält Herr O. über die Quercus GmbH und die Sycamore GmbH.

Die Quercus GmbH wurde am 4. September 2008 in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft ist entstanden durch Verschmelzung der Pluto 2001 GmbH, Berlin und der capitalnetworks.de GmbH, Berlin und der TVVG Technologie-Treuhand- und Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Berlin aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 29. August 2008 und der Zustimmungsbeschlüsse vom 29. August 2008. Die Gesellschafterstellung des Herrn O. war der Landesregierung bis zum 13. Juli 2013 nicht bekannt.

### **Zu Frage 3:**

**Enthielten oder enthalten die Geschäftsführeranstellungsverträge mit Herrn O. oder sonstige gesellschaftsinterne Regelungen Verpflichtungen des Geschäftsführers, derartige private Geschäfte zu unterlassen oder anzuzeigen? Sofern solche Regelungen existieren, sehen diese Regelungen eine generelle Anzeigepflicht auch für Fälle einer möglichen Interessenkollision vor?**

Herr O. war seit dem 15. Juni 1998 als leitender Angestellter bei der IBG beschäftigt und wurde am 16. Oktober 1998 zum Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt bestellt. Nach der Aufschmelzung der IBG Innovationsbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH auf die Beteiligungsgesellschaft war Herr O. seit dem 11. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2007 Geschäftsführer der IBG.

Der zwischen der IBG und Herrn O. am 10. Juni 1998 abgeschlossene Arbeitsvertrag verpflichtet Herrn O. seine damals geführten unternehmerischen und ehrenamtlichen Tätigkeiten vor Dienstantritt bzw. in einer angemessenen Frist zu beenden. Laut diesem Vertrag bedurfte die Übernahme einer entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeit sowie von Aufsichtsrats-, Beirats- und ähnlichen Mandaten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der IBG und der Einwilligung des Aufsichtsrats. Dies galt auch für Beteiligungen an Unternehmen, soweit es sich nicht um kapitalmäßige Beteiligungen handelte.

Aufgrund dieser Regelung verkaufte und übertrug Herr O. seinen Anteil an der TVVG Technologie-Treuhand und Verwaltungs-Gesellschaft mbH am 25. Juni 1998 an den Mitgesellschafter. Die Geschäftsführung bei der TVVG legte er zum 28. Februar 1999 nieder. Die Landesregierung musste somit davon ausgehen, dass er nicht mehr an der TVVG oder einer Nachfolgesellschaft - die Quercus GmbH - als Gesellschafter beteiligt ist.

Der zwischen der Beteiligungsgesellschaft des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das MF und Herrn O. am 23. Oktober 1998 abgeschlossene Geschäftsführeranstellungsvertrag enthält keine Verpflichtungen des Geschäftsführers, derartige private Geschäfte zu unterlassen oder anzuzeigen. Aus dem zwischen der IBG, vertreten durch den Gesellschafter, dieser vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und Herrn O. am 11. Juli 2000 abgeschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrag ergeben sich ebenfalls keine Verpflichtungen.

Die Geschäftsanweisung der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft vom 3. August 1995 regelt, dass Rechtsgeschäfte an denen der Geschäftsführer persönlich oder wirtschaftlich beteiligt ist sowie die Übernahme neuer Aufgaben durch den Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Im Übrigen hat Herr O. gegen die organschaftliche Treuepflicht des Geschäftsführers verstoßen. Diese gebietet es etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Gesellschafter offen zu legen. Herr O. stand auch im Hinblick auf die Frage, ob eine Interessenkollision vorliegt, kein Einschätzungsspielraum zu. Darüber entscheidet vielmehr allein die Gesellschafterversammlung, d. h. auch zur Ermöglichung dieser Entscheidung (des „Ob“ einer Interessenkollision) ist der Geschäftsführer zur Offenlegung des tatsächlichen oder auch nur denkbaren Interessenkonflikts verpflichtet. Auch ohne eine Verpflichtung in seinen Anstellungsverträgen hätte Herr O. den Interessenkonflikt offenlegen müssen.

#### **Zu Frage 4:**

**Gibt es Möglichkeiten, aus den damaligen Verträgen Ansprüche gegen Herrn O. geltend zu machen? Beabsichtigt die Landesregierung, solche Ansprüche geltend zu machen?**

Einen Anspruch der IBG auf Schadenersatz ist aufgrund des Interessenskonflikts grundsätzlich möglich. Ein juristisches Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn ein Schaden identifiziert wird. Dem Land ist aus dem Verkauf der Q-Cells-Anteile (siehe Antwort zu Frage 5) kein Schaden entstanden.

Sollte aufgrund der notwendigen Kündigung der Verträge dem Land ein Schaden entstehen, werden die Schadensersatzansprüche erneut geprüft.

#### **Zu Frage 5:**

**Hat die IBG GmbH ihre Anteile an Q-Cells vollständig verkauft? Ist der Verkauf mit Gewinn oder mit Verlust erfolgt (Größenordnung)?**

Dem Antrag der Q-Cells AG auf eine Stille Beteiligung wurde am 15. Mai 2000 entsprochen. Die IBG war eine Stille Beteiligung i. H. v . 8 Millionen DM (entspricht 4,1 Millionen €) eingegangen, die im Jahr 2001 an die Gesellschaft ausgezahlt wur-

de. Im Jahr 2002 beteiligte sich die IBG am Grundkapital der Gesellschaft durch Umwandlung eines Teils der Stillen Beteiligung i. H. v. 1,0 Millionen € in eine offene Beteiligung.

Die Stille Beteiligung war durch Q-Cells mit einem gewinnunabhängigen Beteiligungsentgelt i. H. v. 8,0 % und einem gewinnabhängigen Beteiligungsentgelt i. H. v. 5 % zu vergüten. Für die Stille Beteiligung zahlte Q-Cells im Zeitraum 2001 bis 2006 gewinnunabhängige Beteiligungsentgelte i. H. v. 1,2 Millionen € sowie ab dem Geschäftsjahr 2003 gewinnabhängige Entgelte i. H. v. 0,5 Millionen €. Die Stille Beteiligung über 3,1 Millionen € wurde in 2006 vollständig zurückgezahlt. Mit der Stillen Beteiligung erzielte die IBG eine Rendite von 10,94 % p. a.

Nach dem Börsengang von Q-Cells im Jahr 2005 wurden die von der IBG gehaltenen Aktien sukzessive in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2011 verkauft. Aus den Verkäufen erzielte die IBG Einnahmen i. H. v. 14,15 Millionen €. Aus dem Verkauf der offenen Beteiligung wurde ein Gewinn i. H. v. 13,15 Millionen € erzielt.

Die gesamten Rückzahlungen i. H. v. 18,9 Millionen € übersteigen die eingegangene Beteiligung i. H. v. 4,1 Millionen € um 14,8 Millionen €. Die Beteiligung an der Q-Cells war damit die wirtschaftlich erfolgreichste Beteiligung der Unternehmensgeschichte.

#### **Zu Frage 6:**

**Welche sonstigen Fördermittel (GA-Mittel und andere, auch Darlehen) sind in die Errichtung und Erweiterung von Q-Cells geflossen? Hat das Land/die IB nach der Insolvenz Fördermittel zurückgefordert? Hat das Land Bürgschaften und/ oder Garantien und Darlehen bereitgestellt? Ist es aus Bürgschaften in Anspruch genommen worden?**

Aus dem Programm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sind in die Errichtung und Erweiterung von Q-Cells Fördermittel in Höhe von 34,5 Millionen € geflossen. Es wurden fünf Zuwendungsbescheide ausgereicht.

Datum der Bewilligung	Investitionsart	Zuschuss
05.07.2000	Errichtung	2.692.462 €
12.03.2002	Erweiterung	4.382.750 €
08.10.2003	Erweiterung	3.168.600 €
02.11.2004	Erweiterung	10.786.600 €
14.12.2006	Erweiterung	13.436.600 €
<b>Summe</b>		<b>34.467.012 €</b>

Für die ersten vier Vorhaben ist die Zweckbindung von fünf Jahren nach Investitionsende abgeschlossen. Für die Förderung vom 14. Dezember 2006 hat die Investitionsbank Sachsen-Anhalt den Zuwendungsbescheid widerrufen und den bewilligten Zuschuss zurückgefordert. Ein Rückforderungsbetrag ist bisher nicht eingegangen.

Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt war eine stille Beteiligung von 1 Million € eingegangen, welche vollständig im Zuge des Börsengangs des Unternehmens zurückgeführt wurde.

Das Land hat in 2002 zwei Landesbürgschaften mit einer Gesamthöhe von 6,0 Millionen € ausgereicht. Die beiden Bürgschaftsurkunden über 5,0 Millionen € und 1,0 Millionen € wurden in 2005 zurückgegeben. Das Land wurde aus den Bürgschaften nicht in Anspruch genommen.

**Zu Frage 7:**

**Welche finanziellen Folgen hat die beabsichtigte vorzeitige Beendigung der Verträge mit den Goodvent-Gesellschaften?**

Die IBG hat die bestehenden Managementverträge mit der Goodvent aufgelöst. Zur Sicherstellung der weiteren Betreuung des Beteiligungsportfolios wurde Goodvent unter einem neuen Leitungsteam übergangsweise mit dem Management beauftragt. Die künftige Betreuung liegt in den Händen der bisherigen Prokuristen von Goodvent.

Die finanziellen Auswirkungen durch die Auflösung der Managementverträge können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.